

# Teilnahmebedingungen

## 1. Der Reisevertrag

**1.1** Grundlage für die Reise sind die ausgeschriebenen Freizeiten des TuS-Bothfeld 04 e.V. (TuS). An den Freizeiten kann grundsätzlich jeder teilnehmen. Zu beachten sind allerdings die in den einzelnen Freizeitbeschreibungen genannten Voraussetzungen. Angegebene Altersgrenzen müssen eingehalten werden (bei Geschwisterkindern bitte nach fragen). Voraussetzung ist, daß die Teilnehmer gesund und den in den jeweiligen Reisebeschreibungen genannten Anforderungen gewachsen sind. Behinderte Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich die Möglichkeit, an allen Freizeiten teilzunehmen. Jedoch muß bei der Anmeldung Rücksprache mit der Jugendleitung des TuS gehalten werden, ob eine Betreuung sichergestellt ist und ob die Freizeiteinrichtung entsprechend behindertengerecht ist. Insofern sind Einschränkungen möglich. Der TuS bzw. der entsprechende Freizeitleiter sind berechtigt, zu Beginn und im Verlauf der Freizeit einen Teilnehmer, der erkennbar diese o.a. Voraussetzungen nicht erfüllt, ganz oder teilweise vom Veranstaltungsprogramm auszuschließen.

**1.2** Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem TuS den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme der Anmeldung durch den TuS (Anmeldebestätigung). **Die hier abgedruckten Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Vertrages und werden mit der Anmeldung anerkannt.**

**1.3 Nach Vertragsabschluss ist der in der Anmeldebestätigung mitgeteilte Teilnehmerbeitrag innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Andernfalls hat der TuS das Recht, aber nicht die Pflicht, vom Reisevertrag zurückzutreten.**

## 2. Unsere Leistung / der Preis

**2.1** Der Umfang der Leistung des TuS ergibt sich aus den in der Freizeitausschreibung enthaltenen Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben. Alle darüber hinausgehenden oder abweichenden Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich durch den TuS bestätigt wurden.

**2.2** Soweit zur Erreichung des Freizeitziels bzw. der Sicherheit der Teilnehmer eine Änderung des Freizeitablaufs notwendig wird, behält sich der TuS solche Änderungen ausdrücklich vor.

**2.3** Die Freizeitleiter sind in der Regel als Jugendgruppenleiter ausgebildet oder ähnlich qualifiziert. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Verstößt ein Teilnehmer durch grobes ordnungswidriges Verhalten gegen die Anordnungen des Leiters seiner Freizeit, so kann er nach dessen Ermessen ganz oder teilweise von der weiteren Teilnahme an der Freizeit ausgeschlossen werden. Soweit ein Abbruch der Freizeit in Betracht zu ziehen ist, setzt sich der Freizeitleiter vorher mit einem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers in Verbindung.

**2.4** Die in der Ausschreibung genannten Preise gelten jeweils pro Person. Der Reisepreis umfaßt grundsätzlich alle in der Ausschreibung genannten Leistungen.

**2.5 Für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Hannover haben, erhöht sich der Reisepreis um €3,00 pro Freizeittag. (Grund: In dem von uns abgedruckten Reisepreis ist der Zuschuss, der für Teilnehmer mit Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover gezahlt wird, bereits enthalten.)**

**2.6** Änderungen und Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht vom TuS zu verantworten sind, sind gestattet soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Freizeit nicht beeinträchtigen. Der TuS ist verpflichtet, die Teilnehmer unverzüglich zu informieren. Bei erheblichen Änderungen bleibt es dem Teilnehmer vorbehalten, kostenlos umzubuchen oder den Rücktritt von der Reise zu erklären.

**2.7** Die in der Ausschreibung angegebenen Preise sind sorgsam kalkuliert und entsprechen dem bei der Drucklegung bekannten Stand. Der TuS behält sich Preisänderungen allerdings vor, soweit nach Abschluß des Reisevertrages aus wichtigen und nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Erhöhung von Steuern und Gebühren, Kürzung der Beihilfen) eine Preisänderung zu rechtfertigen ist. Dies gilt allerdings nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als vier Monate liegen. Bei einer Preiserhöhung über 10% des ursprünglichen Reisepreises ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen kostenlos von der Reise zurückzutreten.

## 3. Die Zahlung

**3.1** Der Teilnehmer überweist **nach Zugang der Anmeldebestätigung, innerhalb von 14 Tagen, den Gesamtpreis**, der in der Ausschreibung ausgeschriebenen Teilnehmerbeitrages auf das Ihnen in der Anmeldebestätigung mitgeteilte Konto.

**3.2** Die endgültige Teilnahme ist erst gewährleistet, wenn der **vollständige Reisepreis** auf dem Konto eingegangen ist.

## 4. Rücktritt, Kündigung und Umbuchung durch den Teilnehmer

**4.1** Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich erfolgen, er wird wirksam mit Zugang beim TuS.

**4.2** Der Teilnehmer ist berechtigt, bis zum Reisebeginn einen anderen geeigneten Teilnehmer zu benennen.

**4.3 Wird kein anderer Teilnehmer benannt, kann der TuS eine angemessene Entschädigung wie folgt verlangen:**

bis 30 Tage vor Freizeitbeginn	10%	mindestens jedoch €15,00
vom 29. bis 22. Tag	30%	
vom 21. bis 15. Tag	50%	
ab 14. Tag sowie bei Nichtantritt der Reise	100%	

Soweit eine Ersatzperson gestellt wird oder ein frei gewordener Platz neu vergeben werden kann, wird eine **Bearbeitungsgebühr von € 15,00 erhoben**.

Der Teilnehmer ist berechtigt, dem TuS nachzuweisen, daß durch den Rücktritt ein geringerer Schaden als der pauschalierte entstanden ist. Bei einer Kündigung nach Antritt der Freizeit aus Krankheits- oder aus anderen Gründen, wird der volle Reisepreis fällig, ggf. ersparte Aufwendungen werden erstattet.

## 5. Rücktritt und Kündigung durch den TuS

**5.1** Vor Beginn der Freizeit ist der TuS berechtigt, von dem Reisevertrag aus anderen wichtigen Gründen zurückzutreten. Hierzu zählen insbesondere Gründe, die in der Person des Teilnehmers liegen oder die Störungen der Gruppendynamik erwarten lassen.

**5.2** Die Kündigung des Reisevertrages durch den TuS ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung des Freizeitleiters nachhaltig stört. Verstößt ein Teilnehmer durch grobes ordnungswidriges Verhalten gegen die Anordnung eines Freizeitleiters, so kann er nach Ermessen des Freizeitleiters von der weiteren Teilnahme an der Freizeit ganz oder teilweise ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Hause geschickt werden. Kündigt der TuS die reise aus wichtigem Grund, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis. Gegebenenfalls ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Soweit durch den Einzelrücktransport Kosten entstehen, sind diese von dem zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer aus von ihm zu verantwortenden Gründen nach Hause fahren muß oder möchte.

## 6. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der TuS als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zu Hälfte zu tragen.

## 7. Gepäck

Der TuS weist ausdrücklich darauf hin, daß bei Busreisen eine Beschränkung des Reisegepäcks durch den für den Transport verantwortlichen Unternehmer verfügt werden kann (i.d.R. ein Koffer oder eine Reisetasche). Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen.

# Teilnahmebedingungen

## 8. Haftung, Mitwirkungspflicht, Haftungsbeschränkung

**8.1** Der TuS bemüht sich jederzeit, die Reise leistungsgerecht durchzuführen. Bei auftretenden Leistungsstörungen ist der Teilnehmer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, alles ihm Zumutbare zu tun, um drohenden Schaden abzuwenden.

**8.2** Die Ansprüche des Teilnehmers bei Mangelhaftigkeit der Freizeit richten sich nach §§ 651 c bis f BGB. Der Teilnehmer ist zunächst verpflichtet, etwaige Beanstandungen dem Freizeitleiter zu melden und Abhilfe zu verlangen. Der TuS ist berechtigt, Abhilfe durch gleichwertige Ersatzleistungen zu schaffen. Für den Ausschluß der Gewährleistung sowie die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 651 g BGB.

**8.3** Eventuelle Schadenersatzansprüche sind wie folgt beschränkt:

Die vertragliche Haftung des TuS ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der TuS für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines anderen Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen den TuS aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der TuS in gleicher Weise. Dem Teilnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

**8.4** Eine Haftung des TuS für Personen- und Sachschäden ist unabhängig vom Verschulden ausgeschlossen wenn Teilnehmer sich eigenmächtig von der Gruppe oder von dem gekennzeichneten Freizeitbereich entfernen.

**8.5** Eine Haftung des TuS für mitgenommene Wertgegenstände, z.B. Gepäck, Schmuck, Uhren, Bargeld, Schecks und Kreditkarten ist **ausgeschlossen**.

## 9. Informationsabend

Der TuS führt in der Regel vor Freizeiten die länger als drei Tage gehen einen ausführlichen Informationsabend durch. Der TuS - insbesondere unsere Freizeitleiter bzw. Betreuer - gehen davon aus, daß alle für die entsprechende Freizeit angemeldeten Teilnehmer (ggf. gemeinsam mit ihrem gesetzlichen Vertreter) an diesem Treffen teilnehmen. Gegebenenfalls vereinbaren hier unsere Betreuer ein zusätzliches Gruppentreffen mit den Teilnehmern. Jeder Teilnehmer erhält in der Regel ein Informationsblatt über die jeweilige Freizeit ausgehändigt. Nicht anwesenden Teilnehmern wird dieses unverzüglich zugesandt.

## 10. Personenbezogene Daten

werden zu organisatorischen Zwecken auf Datenträgern gespeichert und zur Beantragung von Zuschüssen an Dritte weitergegeben. Das Datenschutzgesetz findet Beachtung.

## 11. Paß-,Visa-,Zoll- Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Mit der Anmeldebestätigung geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen, soweit sie dem TuS bekannt sind oder bekannt sein müssten, mit. Der TuS gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Der TuS übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

## 12. Versicherung

Es werden der Abschluss einer **Auslandsranken-, einer Haftpflicht- und einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen**. Für Teilnehmer, die nicht über ihren Sportverein versichert sind, wird eine subsidiär eintretende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Gemäß dem neuen Reiserecht ist jeder Teilnehmer gegen **Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit)** des Veranstalters (TuS) versichert. Der Entsprechende Sicherungsschein wird bei den in Frage kommenden Freizeiten zugesandt.

## 13. Krankheitsvorsorge

Der Teilnehmer muß Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer der Freizeit eine Krankenversicherung abschließen. Bei Freizeiten innerhalb Deutschlands ist die Krankenversicherungskarte, bei Freizeiten im Ausland ein internationaler Berechtigungsschein nötig. **Vom TuS entgegenkommenderweise vorauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt und sonstige Kosten sind in jedem Fall von dem Teilnehmer - unabhängig von einer Erstattung durch die Krankenkasse - zurückzuzahlen.**

## 14. Allgemeines

**14.1** Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druckfehlern im Preis und/oder Termin bleibt dem TuS vorbehalten.

**14.2** Alle Angaben in diesen Teilnahmebedingungen entsprechen dem Stand der Drucklegung im November 2009.

**14.3** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dasselbe gilt für die Teilnahmebedingungen.

**14.4** Die angegebenen **Altersgrenzen** müssen eingehalten werden. Falsche Angaben können zum Ausschluss führen.

**14.5** Vor Beginn der Freizeiten die länger als drei Tage gehen bekommen Sie in der Regel eine **Elternerklärung** zugesandt. Diese muß vor Antritt der Reise vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den TuS (oder die aufgedruckte Anschrift) zurückgesandt werden. Dadurch wird gewährleistet, daß sich die Betreuer auf ihr Kind einstellen und es umfassend betreut werden kann.

**14.6** Sonderverpflegung (vegetarisches Essen, kein Schweinefleisch, Diabetiker-Kost o.ä.) für einen Teilnehmer ist rechtzeitig anzumelden (idR. auf der Elternerklärung). Falls dadurch Mehrkosten entstehen, sind diese von dem Teilnehmer vor Beginn der Freizeit zu bezahlen.

**14.7** Anmeldungen werden, wenn nicht anders ausgeschrieben, nur im Geschäftszimmer des TuS Bothfeld 04 e.V. entgegen genommen.

**14.8** Anmeldungen werden nur mit eigenhändiger Unterschrift entgegengenommen.

Da für die Freizeiten nur begrenzte Plätze zur Verfügung stehen, bitten wir um rechtzeitige Anmeldungen. Bei größerer Nachfrage werden die Plätze in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.